

Amt für Verkehr, 660.14 Straßenrecht, 23.11.2016, 3102
660.14 W
Auskunft gibt Ihnen: Frau Winkelhage

**An
004
Frau Blankenburg**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 06.10.2016 (öffentliche Sitzung), Drucksachen-Nr.: 3740/2014-2020

Beschluss der Bezirksvertretung Mitte vom 06.10.2016 (Bericht der Verwaltung zur Genehmigung von Sondernutzungen im Stadtbezirk Mitte)

Bericht zu dem o. g. Beschluss

Guten Tag Frau Blankenburg,

Die BV Mitte fasste in ihrer Sitzung am 06.10.2016 folgenden Beschluss:

*„Die Verwaltung wird gebeten in der nächsten Sitzung der Bezirksvertretung Mitte einen Bericht zur Vergabe von Sondernutzungen im Stadtbezirk Mitte zu geben.“
Hierbei sollen u.a. die Punkte: Genehmigung von Aufstellern, Genehmigung temporärer Werbung, Auflagen bzgl. der Genehmigung von Außengastronomischer Nutzung (Flächenzuweisung, Sitzplatzanzahl, sonstige Auflagen) thematisiert werden.
Auch möge die Verwaltung bitte zur Frage der Kontrollpraxis Auskunft geben“.*

Zu dem o. g. Beschluss gibt die Verwaltung folgenden Bericht ab:

1. Allgemeines

Das Feld der Sondernutzungen ist breit. Daher beschränken sich die Ausführungen auf die Sondernutzungen der Gruppen „Außengastronomie“, „Warenauslage/Warenstände“, „Dachaufsteller“, „Plakate für gemeinnützige, nicht kommerzielle Veranstaltungen und „Plakate für Zirkusse & Kirmessen“ und „Promotion-Veranstaltungen, Infostände etc.“.

Bei der Genehmigung von Sondernutzungen handelt es sich immer um eine behördliche Ermessensentscheidung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW). Die Ermessensausübung hat sich dabei ausschließlich an Gründen zu orientieren, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben. Zu diesen Gründen können insbesondere ein einwandfreier Straßenzustand, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger oder Belange des Straßen- und Stadtbildes zählen. Einige Konkretisierungen sind aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung im StrWG NRW in der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld“ geregelt.

2. Kennzahlen

Für die Jahre 2015 und 2016 (bis 11.11.2016) ergeben sich folgende Zahlen für die o. g. Gruppen:

	2015		
	Anzahl Genehmigungen	Gebühr	Fläche in qm
Warenauslage/ Warenstände	96	26.888,80 €	269
Dachaufsteller	272	45.168,00 €	./.
Außengastronomie	131	115.693,72 €	3732
Plakate gemeinnützig	59	728,00 €	./.
Plakate Zirkus & Kirmessen	13	32.579,90 €	./.
Promotion- Veranstaltungen, Infostände etc.	227	55.996,02 €	./.

	2016 (bis 11.11.2016)		
	Anzahl Genehmigungen	Gebühr	Fläche in qm
Warenauslage/ Warenstände	105	27.232,90 €	281
Dachaufsteller	280	45.928,50 €	./.
Außengastronomie	133	116.570,19 €	3768
Plakate gemeinnützig	52	624,00 €	./.
Plakate Zirkus & Kirmessen	9	18.347,80 €	./.
Promotion- Veranstaltungen, Infostände etc.	274	74.367,34 €	./.

3. Einzelne Sondernutzungen

3.1 Außengastronomie

Die Fläche der möglichen außergastronomischen Nutzung orientiert sich an den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort. Grundsätzlich wird Außengastronomie nur unmittelbar vor der jeweiligen Frontfläche des gastronomischen Betriebs genehmigt.

Vor der erstmaligen Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung für eine Außengastronomie oder vor der Genehmigung einer Flächenvergrößerung wird immer ein Ortstermin durchgeführt.

Die gaststättenrechtliche Erlaubnis für Freiflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen wird vom Ordnungsamt erteilt - allerdings nach vorheriger Abstimmung mit dem Amt für Verkehr.

Bei Antragstellung für neue Freiflächen ist dem Ordnungsamt durch Schallschutzgutachten nachzuweisen, dass von dem Betrieb der Freifläche keine unzumutbaren Belästigungen der Anwohner ausgehen. Alternativ ist bei kleineren Freiflächen die Vorlage von Einverständniserklärungen aller von dem Betrieb der Freifläche betroffenen Anwohnern möglich.

Die Gaststättenerlaubnisse werden zum Schutz der Anwohner vor unzumutbaren Lärmbelästigungen grundsätzlich mit folgender Auflage versehen:

„Außerhalb der Gaststätte dürfen im Bereich der Freifläche keine Musikübertragungsanlagen (Radio, Lautsprecher und dergleichen) angebracht oder in Betrieb genommen werden. Das gleiche gilt für solche Anlagen, die in der Gaststätte installiert sind und nach außen schallen.“

Sofern das Schallschutzgutachten weitere Vorgaben macht, damit die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden (z. B. zur Anzahl der Gästeplätze), werden entsprechende Auflagen in der Gaststättenerlaubnis angeordnet.

Die zeitlich befristet erteilten Sondernutzungserlaubnisse werden in den für die Innenstadt maßgeblichen Zonen 1- 3 mit folgenden Auflagen versehen:

1. *„Diese Erlaubnis gilt nur für den o. a. Gestattungsnehmer. Die Weitergabe bzw. Ausübung der Sondernutzung durch Dritte ist unzulässig.*
2. *Die im Lageplan markierte Fläche darf nicht überschritten werden und ist ständig sauber zu halten. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Erlaubnis.*
3. *Auf der Fläche dürfen nur Tische, Stühle und Sonnenschirme aufgestellt werden.*
4. *Diese Erlaubnis gilt nur in Verbindung mit der Genehmigung des Ordnungsamtes gem. § 2 Gaststättengesetz.*
5. *Einfache, zusammenklappbare Bierzeltgarnituren und Vollkunststoffmöblierungen sind nicht zulässig.*
6. *Sonnenschirme sind einfarbig in dezenter Farbgebung zulässig. Fremdwerbung auf Sonnenschirmen und deren Farbgebung sind mit der Stadt Bielefeld abzustimmen. Die verschließbaren Bodenhülsen für die Sonnenschirme im Straßenpflaster dürfen nur durch eine Straßenbaufirma fachgerecht eingebaut werden.*
7. *Freistehende Markisen sind nicht zulässig.*
8. *Auf der genehmigten Fläche dürfen Pflanzenkübel und freistehende Leuchten nur mit Zustimmung der Stadt Bielefeld aufgestellt werden. Kübel und Pflanzen sind in einem ordnungsgemäßen und gepflegten Zustand zu erhalten.*
9. *Einfassungen jeglicher Art, wie z. B. Zäune, Torbögen oder thekenähnliche Elemente, sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können Windschutzelemente gemäß der Satzung zugelassen werden.*

10. *Lichterketten sind nicht zulässig.*
11. *Das vorhandene Pflaster darf nicht mit Belägen jeglicher Art abgedeckt werden.*
12. *Von Polizeibeamten oder Beauftragten der Stadt Bielefeld erteilten Weisungen ist Folge zu leisten, auch wenn diese im Widerspruch zur Genehmigung stehen.*
13. *Diese Genehmigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.“*

Nach Ablauf der Genehmigung sind das Mobiliar und die Windschutzelemente der Außen-gastronomie unverzüglich abzubauen und der alte Zustand wiederherzustellen.

3.2 Warenauslage/Warenständer

Die zeitlich befristet erteilten Sondernutzungserlaubnisse für Warenauslage/Warenständer werden mit folgenden Auflagen versehen:

1. *„Die Sondernutzung ist nur innerhalb des oben näher bezeichneten Bereichs zulässig. Dieser darf weder verändert noch überschritten werden.*
2. *Die Warenträger sind unmittelbar an der Ladenfassade in einer Tiefe von max. 1,50 m auf max. der ½ der Straßenfront aufzustellen.*
3. *Die Erlaubnis gilt nur für Sie als Erlaubnisnehmer/in. Sie dürfen diese nicht weitergeben.*
4. *Bei einer Änderung der Nutzungsart ist zuvor von hier die Genehmigung einzuholen.*
5. *Weisungen von Polizeibeamten oder Beauftragten der Stadt Bielefeld sind zu befolgen, auch wenn sie im Widerspruch zur Genehmigung stehen.“*

3.3 Dachaufsteller/Werbeobjekte

Die zeitlich befristet erteilten Sondernutzungserlaubnisse für Dachaufsteller/Werbeobjekte werden mit folgenden Auflagen versehen:

1. *„Das Werbeobjekt darf nur an der Stätte der Leistung an der Hausfassade aufgestellt werden.*
2. *Rinnsteinbereiche sind von Werbung freizuhalten.*
3. *Es ist nur ein Dachaufsteller, ein Schild oder ein anderes Werbeobjekt pro Gewerbetreibenden in einer Immobilie zulässig.*
4. *Das Werbeobjekt darf eine Ansichtsfläche von 0,70 m x 1,00 m (B x H) nicht überschreiten. Die Gesamthöhe darf maximal 1,20 m betragen.“*

3.4 Plakatierung für gemeinnützige, nicht kommerzielle Veranstaltungen und für Zirkusse & Kirmessen

Die zeitlich befristet erteilten Sondernutzungserlaubnisse für Plakatierung werden mit folgenden Auflagen versehen:

1. *„Zulässig sind nur Plakate bis zu einem Format von DIN A1 (59,40 cm x 84,10 cm)*
2. *Die Plakate dürfen nur an Gemeinde- und Kreisstraßen der Stadt Bielefeld und an Landes- und Bundesstraßen im Bereich von Ortsdurchfahrten (ab Ortseingangsschild bis Ortsausgangsschild) angebracht werden.*
3. *Eine Plakatierung ist generell nicht erlaubt im Verlauf*
 - *Fußgängerzone Altstadt,*
 - *Fußgängerzone Bahnhofstraße*
 - *Jahnplatz*
 - *auf dem Mittelstreifen Alfred-Bozi-Straße/Oberntorwall*
 - *auf dem Mittelstreifen des Niederwalls,*
 - *im Fahnenbereich des Willy-Brandt-Platzes,*
 - *am Teichgeländer des Sennestadtrings,*

- entlang der Artur-Ladebeck-Str., Richtung Innenstadt, im Bereich der Kunsthalle (einschließlich der Grünfläche) und
 - in den städtischen Parkanlagen und
 - Ostwestfalendamm einschließlich der Tunnelzu- und -ausfahrten
4. Grünflächen und Blumenrabatten innerhalb von Gehwegen dürfen nicht in Anspruch genommen, Papierkörbe nicht zugestellt werden.
 5. Plakate sind so anzubringen, dass sie nicht in das Lichtraumprofil der Fahrbahn oder des Radweges hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs gefährden. Bürgersteige dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn sie breiter als 1,50 m sind. Die Anbringung darf nur in Bodenhöhe oder in einer Mindesthöhe von 2,50 m (Unterkante Plakat) erfolgen.
 6. Die Befestigung an
 - Verkehrszeichen,
 - Ampelanlagen,
 - auf Fußgängerüberwegen,
 - an Beleuchtungsmasten mit Dauer-Werbeträgern
 - an Bäumen
 ist unzulässig. Die Plakate/Stellschilder sind so aufzustellen, dass die Sicht an Straßeneinmündungen bzw. -kreuzungen nicht behindert wird.
 7. Sind an Beleuchtungsmasten bereits Plakate, Verkehrsschilder oder ähnliches befestigt, ist eine weitere Anbringung von Plakaten untersagt.
 8. Wegezeichen für Wander-, Reit- und Radwege dürfen nicht verdeckt werden (Verstoß nach dem Landschaftsschutzgesetz).
 9. Zur Befestigung der Plakate dürfen nur Kabelbinder verwendet werden. Aufgrund akuter Verletzungsgefahr ist darauf zu achten, dass die Kabelbinder nicht überstehen und in den öffentlichen Verkehrsraum (Straße und Gehweg) ragen. Im Bedarfsfall sind die Kabelbinder zu kürzen. Die Kabelbinder sind nach Fristablauf zusammen mit den Plakaten vollständig zu entfernen.
 10. Die Plakate sind jeweils mit den Aufklebern, Nr. bis Nr., oben rechts zu versehen. Plakate ohne Aufkleber werden auf Kosten des/der Antragstellers/-stellerin kostenpflichtig entfernt (12,50 €/Plakat). Entfernte Plakate werden 2 Wochen nach Ablauf des genehmigten Zeitraumes vernichtet. Eine Haftung für diese Schilder wird nicht übernommen.
 11. Der/die Antragsteller/-stellerin hat regelmäßige Kontrollen durchzuführen. Beschädigte Plakate sind unverzüglich zu beseitigen.
 12. Müssen Plakate aus Gründen der Instandhaltung oder anderer wichtiger Gründe von der Stadt Bielefeld oder deren Beauftragten abgenommen werden, sind die Plakate vom Antragsteller/-stellerin im Rahmen der Kontrollpflicht wieder zu befestigen. Eine Entschädigung hierfür kann nicht geltend gemacht werden. Eine Haftung für diese Schilder wird nicht übernommen.
 13. Die Stellschilder/Plakate sind nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes wieder zu entfernen. Sollte die Beseitigung der aufgestellten Schilder bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt sein, wird die Stadt Bielefeld auf Kosten des/der Antragstellers/-stellerin die Entfernung veranlassen (12,50 €/Plakat).“

3.5 Promotion-Veranstaltungen, Infostände etc.

Sondernutzungserlaubnisse für Promotion-Veranstaltungen (z. B. mit Trucks) und Infostände etc. werden nur auf bestimmten und dafür geeigneten Platzflächen genehmigt.

4. Kontrollen

Erteilte Sondernutzungserlaubnisse werden im Rahmen der personellen Ressourcen von den Kräften des Amtes für Verkehr (Team Straßenrecht) sowie des Ordnungsamtes (Stadt-wache, Außen- und Vollzugsdienst) kontrolliert. Die in den vergangenen Jahren für Kontroll-tätigkeiten eingesetzten Quartierhelferinnen und -helfer stehen leider nicht mehr zur Verfü-

gung. Darüber hinaus wird einzelfallbezogen auf Anregungen und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern reagiert.

Ohne Genehmigung angebrachte/aufgestellte Plakate werden ohne weitere Aufforderung sofort und kostenpflichtig entfernt.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.
gez. Winkelhage